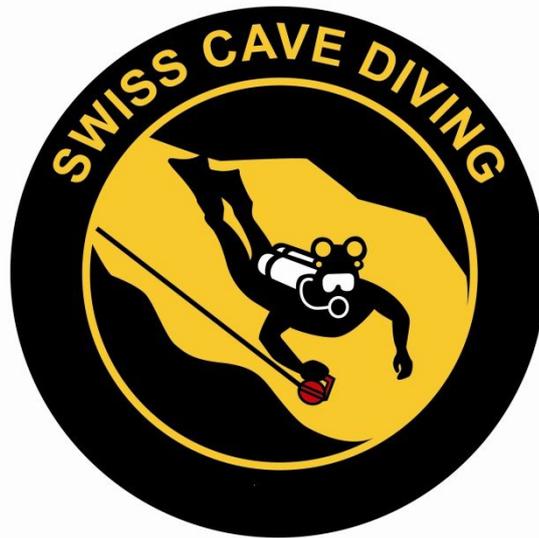


Statuten des Vereins

"Swiss Cave Diving" [®]



(Referenztext)

Verein "Swiss Cave Diving"

(Stand: AGV vom 13. März 2015)

Name und Sitz

Artikel 1

- a) Unter dem Namen „Swiss Cave Diving“ (offiz. Abkürzung „SCD“) besteht seit 4.1.2004 eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Swiss Cave Diving kann sich ins Handelsregister eintragen lassen.
- b) Swiss Cave Diving verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Der Sitz von Swiss Cave Diving befindet sich in der Schweiz.
- d) „Swiss Cave Diving®“ ist eine eingetragene und geschützte Wort- / Bildmarke

Zweck und Ziel

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung des Höhlentauchens im Allgemeinen
- b) Förderung und aktives Betreiben der Höhlenforschung unter und über Wasser
- c) Kontakt und Zusammenarbeit mit andern Organisationen welche im weiteren Umfeld der Höhlenforschung, des Höhlentauchens und des Höhlenschutzes tätig sind
- d) Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen rund um das Höhlentauchen und die Höhlenforschung mit Abgabe von entsprechenden Brevets. Es können dazu auch Verträge oder Abkommen (mutual agreements) über die gegenseitige Anerkennung von Brevets mit anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen und Unternehmen abgeschlossen werden.
Insbesondere folgt Swiss Cave Diving im Bereich Höhlentauchtechnik und –Ausbildung der Methode der „best practice“. Swiss Cave Diving kann dazu eigene Standards entwickeln und anwenden.
- e) Herstellung und Verkauf von Ausbildungs-Hilfsmitteln
- f) Publikationen von Forschungsergebnissen, Erlebnisberichten etc. in einschlägigen Publikationen
- g) Schutz und Erhalt des Höhlenmilieus in der Schweiz und, soweit im Rahmen der Möglichkeiten und Mittel, auch im Ausland.

Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Artikel 3

- a) Swiss Cave Diving als Ganzes oder Teile davon können sich allen anerkannten internationalen, nationalen und regionalen Vereinigungen in geeigneter Form anschliessen, wenn dies zur Erreichung der Vereinsziele nützlich ist
- b) Die Entscheidung dazu ist mit 2/3 Mehrheit an einer Generalversammlung zu fällen.
- c) Die Vertretung des Vereins an den dortigen General- oder Delegiertenversammlungen wird in der Regel vom Präsident und (je nach Anzahl Vertretungsrechte) von weiteren, vom Vorstand bestimmten Personen wahrgenommen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

- a) Swiss Cave Diving besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- b) Jede juristische oder natürliche Person, die vorher Aktiv- oder Passivmitglied von Swiss Cave Diving war, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Zulassung

Artikel 5

- a) Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet in freier Kognition und endgültig über die vorläufige Aufnahme. Sollte die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt werden, so müssen dem Bewerber die Gründe hierfür nicht bekanntgegeben werden. Gegen den Beschluss kann keine Einsprache erhoben werden. Ein Neumitglied muss mindestens drei (3) Monate vor der Generalversammlung vorläufig dem Verein angehören. Über die definitive Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet die Generalversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Dieser Entscheid kann vor Gericht nicht angefochten werden.
- b) Passivmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgenommen. Die Ausnahme bilden Aktivmitglieder, die zur Passivmitgliedschaft übertreten.

Stimmberechtigte Mitglieder

Artikel 6

- a) Swiss Cave Diving Aktivmitglieder: Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, **ein Höhlentauchbrevet eines anerkannten Verbandes besitzen** oder sich zum Zeitpunkt des Einreichens des Aufnahmegesuches in einer *anerkannten* Höhlentauchausbildung befinden, sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifizieren und aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Als im Grundsatz anerkannt gelten die in Anhang 1 aufgeführten Organisationen. Bei anderen Organisationen erfolgt fallweise eine Review der dort erhaltenen Ausbildung des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin mittels eines standardisierten Fragebogens. Auch die bisherige Höhlentaucherafahrung kann dabei berücksichtigt werden.
Grundsätzlich gilt aber, dass nur Organisationen anerkannt werden, die ihrerseits vollumfänglich unsere Brevets anerkennen (gegenseitige Äquivalenz).
Bei minderjährigen Personen ist zudem die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig.
- b) Passivmitglieder:
Natürliche Personen, welche dem Höhlentauchen nahestehen, aber nicht mehr aktiv ausüben sowie sonstige juristische Personen, welche sich mit den Zielen von Swiss Cave Diving identifizieren. Passivmitglieder haben das Recht auf Vergünstigungen wie Aktivmitglieder.
- c) Ehrenmitglieder: Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich um Swiss Cave Diving verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben den Status eines Aktivmitgliedes. Sie sind vom obligaten Vereinsbeitrag bei Swiss Cave Diving befreit.

Übertritt vom Aktiv- zum Passiv-Status

Artikel 7

- a) Der Übertritt von der Aktiv- in die Passivmitgliedschaft kann nur auf die ordentliche Generalversammlung beantragt werden und ist dort unter „Mutationen“ zu behandeln.
- b) Der Übertritt gilt ab diesem Datum.

Austritte und Ausschlüsse

Artikel 8

- a) Der Austritt aus Swiss Cave Diving kann jederzeit seitens eines Mitgliedes unter Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs (6) Monaten auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist trotzdem zu bezahlen. Die Kündigung muss mindestens dreissig (30) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner durch jedes andere Mitglied beantragt werden, wenn das auszuschliessende Mitglied Swiss Cave Diving als Körperschaft oder einzelnen seiner Mitglieder irgendwelchen materiellen oder immateriellen Schaden zufügt oder zuzufügen versucht, oder

trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Jeder Antrag auf Ausschluss ist dem Vorstand schriftlich begründet, mindestens dreissig (30) Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Dieser muss allen Mitgliedern spätestens eine (1) Woche nach Eingang schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt werden.

- c) Weitere Ausschlussgründe sind namentlich:
 - Herabwürdigung im Sinne von Rufschädigung von Swiss Cave Diving als Ganzes oder von Teilen (z.B. von den Fachgruppen) oder von einzelnen seiner Mitglieder– sei dies durch Worte oder Taten.
 - die Weitergabe von User-IDs und Passwörter zu den geschützten Bereichen der Website von Swiss Cave Diving an Nicht-Mitglieder.
 - die Weitergabe von nicht bereits sonst öffentlich zugänglich gemachten Inhalten aus den geschützten Website-Bereichen an Nicht-Mitglieder ohne Einwilligung der Inhaber der Urheberrechte.
- d) Ein endgültiger Entscheid kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt werden.
- e) Rekurse gegen den Entscheid der Generalversammlung sind nicht möglich.
- f) Alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (insbesondere der Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins) erlöschen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall zu entrichten, ausser im Todesfalle.

Beitragspflicht der Mitglieder

Artikel 9

1) Für reine Swiss Cave Diving Mitglieder

- a) Der *maximale* jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.-.
- b) Der Mitgliederbeitrag kann von der Generalversammlung jeweils neu festgelegt werden, keinesfalls aber höher als der unter lit. a) festgelegt Maximalbeitrag.
- c) Die Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben

2) Für Swiss Cave Diving Mitglieder mit Zusatzmitgliedschaften gem. Art. 3

- a) Sofern Swiss Cave Diving im Auftrag dieser anderen Organisationen auch die Verpflichtung zum Einkassieren der dortigen Mitgliederbeiträge übernommen hat, so wird dieser Beitrag gleichzeitig mit dem Beitrag für Swiss Cave Diving treuhänderisch erhoben und anschliessend 1:1 an die zuständige Vereinigung weitergeleitet. Schuldner gegenüber den anderen Organisationen ist und bleibt immer das betreffende Mitglied selbst.
- b) Andernfalls ist es Sache dieser Mitglieder, ihren statutarischen Zahlungspflichten in diesen anderen Vereinigungen selbst nachzukommen.

Die Organe des Vereins

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachgruppen
- d) Die Revisionsstelle

Alle Organe des Vereins, resp. deren Mitglieder, sind ehrenamtlich tätig, wobei die effektiven Spesen vergütet werden.

Die Organe: Generalversammlung

Artikel 11

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Das genaue Datum wird durch den Vorstand festgelegt.

- c) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, falls dringende und besonders wichtige Geschäfte dies erfordern oder wenn ein Fünftel der angeschlossenen Mitglieder die Einberufung verlangt.
- d) Die Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei (3) Wochen im Voraus schriftlich erfolgen und die Traktandenliste enthalten.
- e) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand in folgender Prioritätenfolge geleitet: Präsident – Vizepräsident – Aktuar - ein sonstiges Vorstandsmitglied.

Artikel 12

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. die Wahl der Stimmenzähler
- b. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der folgenden Vorstandsfunktionen für die Dauer von zwei (2) Jahren (Wiederwahlen sind zulässig):
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
- f. Bestätigung (oder Nichtbestätigung) durch Abstimmung des von der Fachgruppe „Ausbildung“ vorgeschlagenen Verantwortlichen für Sicherheitsrichtlinien und Ausbildungsstandards (Director of Standards)
- g. Wahl der zwei (2) Revisoren und von Ersatzrevisoren (fakultativ).
- h. Budget für das aktuelle Vereinsjahr
- i. Festlegung der Jahresbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
- j. Beschlüsse über die Zugehörigkeit des Vereins als Ganzes zu anderen Organisationen
- k. Statuten, resp. deren Revisionen
- l. Anträge von Mitgliedern
- m. Anträge vom Vorstand
- n. Mutationen von Mitgliedern (Aufnahmen und Ausschlüsse; Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Übertritt Aktiv -> Passiv-Mitgliedschaft)
- o. Diskussion, Ergänzungen des Jahres-Eventprogrammes
- p. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationsvermögens
- q. Alle sonstigen Beschlüsse über Geschäfte, welche vom Gesetz zwingend in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Artikel 13

- a) Die Generalversammlung kann über Anträge von Mitgliedern nur dann entscheiden, wenn sie dem Vorstand zwanzig (20) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nach diesem Datum eingehen, entscheidet die Generalversammlung zu Beginn der Versammlung, ob diese behandelt werden.
- b) Ein durch den Präsidenten bestätigtes Protokoll muss innert drei (3) Monaten veröffentlicht werden.

Artikel 14

- a) An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine (1) Stimme. Eine Stellvertretung für nicht persönlich anwesende Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Mitglieder haben bei Wahlen und Beschlüssen, die sie selbst, Familienangehörige oder nahe Verwandte betreffen, kein Stimm- und Wahlrecht. Zusätzlich haben sie bei der Diskussion um ein solches Geschäft eine Ausstandspflicht.
- c) Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Beitritte des Vereins zu anderen Organisation (sei dies als Ganzes oder in Teilen), Aufnahmen, Ausschlüsse, sowie über Statutenänderungen. Dafür bedarf es

jeweils einer Mehrheit von 2/3.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, dass mindestens 1/5 der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern wiederum erfolgt in offener Wahl durch Handerheben. Falls kein einziger der stimmberechtigten Anwesenden dagegen Einspruch erhebt, kann die Wahl auch durch eine deutlich wertbare Akklamation und/oder auch für alle neu Aufzunehmenden *in corpore* erfolgen.

- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Generalversammlung (Tagungspräsident) mit Stichentscheid.
- e) Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Vereinsmitglieder verbindlich.

Die Organe: Vorstand

Artikel 15

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Mitglieder mit *vollem* Stimmrecht:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Aktuar
4. dem Kassier
5. dem Leiter der ständigen Fachgruppe „Ausbildung“ (Training Director)
6. dem Leiter der ständigen Fachgruppe „Forschung“ (Director of Cave Research)
7. dem Verantwortlichen für Sicherheitsrichtlinien und Ausbildungsstandards (Director of Standards)

Mitglieder *ohne* Stimmrecht:

8. einem oder mehreren weiteren Leitern von nicht-ständigen Fachgruppen als Beisitzer mit beratender Stimme

- b) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen eine der 3 Hauptlandessprachen fließend beherrschen, sowie eine zweite konversationsweise verstehen. Sollte die Person nur eine Landessprache gut beherrschen, so sollte er/sie sich zumindest noch in Englisch ausdrücken können.
- c) Der Präsident muss seinen Wohnsitz zwingend in der Schweiz haben.
- d) Der Präsident und der Vizepräsident müssen jeweils vor ihrer Wahl seit mind. zwei (2) Jahren Aktivmitglieder von Swiss Cave Diving sein.
- e) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen jeweils vor ihrer Wahl seit mind. einem (1) Jahr Aktivmitglieder von Swiss Cave Diving sein.
- f) Fachgruppenleiter - mit einer Ausnahme - werden nicht von der GV gewählt, sondern Fachgruppenintern aus den Kreisen von deren Mitgliedern ernannt.
- g) Der Verantwortliche für Sicherheitsrichtlinien und Ausbildungsstandards (Director of Standards) hingegen rekrutiert sich aus den aktiven Instrukteuren von Swiss Cave Diving (s. auch Art. 17), aber wird anschliessend von den Mitgliedern der Fachgruppe „Ausbildung“ der Generalversammlung vorgeschlagen und dort durch Abstimmung bestätigt oder abgelehnt.
- h) Eine Kumulation von max. zwei (2) Vorstandsämtern durch dasselbe Vorstandsmitglied ist – vorbehaltlich anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen – zulässig.
- i) Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei (2) anderen Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft dies die zu erledigenden Geschäfte erfordern.
- j) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Schriftliche Vertretungs-Vollmachten sind zulässig.
- k) Der Vorstand ist das vorbereitende und ausführende Geschäftsorgan des Vereins. Er vertritt - sei dies im Kollektiv oder durch einzelne seiner Mitglieder - den Verein gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden und anderen Organisationen und vermittelt Kontakte zwischen den angeschlossenen und befreundeten Organisationen.

- l) Der Vorstand erstellt zu jeder Generalversammlung einen Vorschlag zum Jahresprogramm des Vereins, welches dort ergänzt werden kann. Eine eigentliche Abnahme durch die Generalversammlung erfolgt nicht.
- m) Er verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die vorhandenen Mittel im Rahmen der im von der Generalversammlung eingeräumten Befugnisse und des Budgets.
- n) In seine Kompetenz fällt die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Besorgung sämtlicher Geschäfte, deren Erledigung nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist.
- o) Jede vertragliche Verpflichtung ab einem (1) Jahr und jede Verpflichtung ab CHF 1000.- muss vom Vorstand genehmigt werden.
- p) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten sind unterschriftsberechtigt
 - aa) der Präsident mit Einzelunterschrift
 - bb) der Vizepräsident mit Kollektivunterschrift zu Zweien
 - cc) der Aktuar mit Kollektivunterschrift zu Zweien
 - dd) der Kassier mit Einzelunterschrift (nur für rein finanzielle Belange)
- q) Sollte sich bei Abstimmungen an Vorstandssitzungen eine Stimmgleichheit ergeben, so hat der Präsident (resp. Tagespräsident) den Stichentscheid.

Artikel 16

Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem engeren Ausschuss übertragen. Er ist ferner berechtigt, die Behandlung spezieller Fragen an besondere, von ihm ernannte Kommissionen oder befähigte Drittpersonen zu überweisen.

Artikel 17

- a) Der Präsident führt den Vorsitz bei Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er kann diese Aufgabe in Einzelfällen auch an andere Vorstandsmitglieder delegieren.
- b) Der Vizepräsident nimmt die Vertretung des Vereins in den Fällen wahr, in denen der sonst dafür zuständige Präsident verhindert ist. Weiter übernimmt er Aufgaben, welche ihm direkt vom Präsidenten oder vom Vorstand dezidiert zugewiesen worden sind.
- c) Der Aktuar übernimmt die Administrationsarbeiten und die Protokollführung.
- d) Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins gemäss Weisung des Vorstandes, ist für die Mitgliederadministration zuständig und verantwortlich für die Boutique.
- e) Der Leiter der ständigen Fachgruppe „Ausbildung“ (Director of Training) ist gesamtheitlich zuständig für alle Ausbildungskurse, welche von Instruktoressen von Swiss Cave Diving einzeln oder gemeinsam unter dessen Patronat angeboten werden, koordiniert sie bei Bedarf und vertritt die Ausbildungsanliegen im Vorstand. Er kann selbst auch operativ einzelne Projekte der Fachgruppe übernehmen (s. dazu auch Anhang 2, „Geschäftsordnung der Fachgruppen“).
- f) Der Leiter der ständigen Fachgruppe „Forschung“ (Director of Cave Research) ist verantwortlich für diejenigen Forschungs- oder ähnlich gelagerten Projekte, welche von Mitgliedern Swiss Cave Diving gemeinsam unter dessen Patronat durchgeführt werden. Er koordiniert die einzelnen Aktivitäten und vertritt die Anliegen aus diesem Umfeld im Vorstand. Er ist auch die Verbindungsperson zu anderen, in der Höhlenforschung tätigen Organisationen. Er kann selbst auch operativ einzelne Projekte der Fachgruppe übernehmen (s. dazu auch Anhang 2, „Geschäftsordnung der Fachgruppen“).
- g) Für die Leiter von weiteren (nicht-ständigen) Fachgruppen gilt sinngemäss derselbe Tätigkeitsbeschrieb.
- h) Der Verantwortliche für Sicherheitsrichtlinien und Ausbildungsstandards (Director of Standards) ist für die Erstellung, die Weiterentwicklung und die Abgleichung von Standards mit gesetzlichen Anforderungen für alle von Swiss Cave Diving angebotenen Ausbildungskurse und Brevets zuständig. Er koordiniert die einzelnen Aktivitäten und vertritt die Anliegen aus diesem Umfeld im Vorstand. Er ist im Rahmen seines Tätigkeitsfeldes (Richtlinien) auch die Verbindungsperson zu anderen, in der Höhlentauchausbildung tätigen Organisationen. Er arbeitet dabei Hand in Hand mit dem Leiter der Fachgruppe „Ausbildung“.
Er muss im Besitz je eines SCD Staff Instructor Brevets der Ausbildungsrichtungen Cave (Backmount & Sidemount), Sidemount und Scooter von Swiss Cave Diving und im Aktivstatus sein. Wäh-

rend einer Übergangsfrist von zwei (2) Jahren ab Annahme dieser Statuten werden auch gleichwertige Brevets von cmas.ch ersatzweise akzeptiert.

- i) Leiter von Fachgruppen sowie der Verantwortliche für Ausbildungsrichtlinien arbeiten unter der Aufsicht des Gesamtvorstandes, welchem sie auf Grund von dessen Weisungen Bericht zu erstatten haben.

Die Organe: Fachgruppen

Artikel 18

- a) Einzelne Mitglieder von Swiss Cave Diving mit weiteren speziellen Interessen können zu deren effektiver Verfolgung miteinander Fachgruppen bilden. Zusätzlich können sie sich auch anderen Dachverbänden oder Vereinigungen gem. Art. 3 anschliessen oder mit diesen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen. An ihrer ursprünglichen Mitgliedschaft bei Swiss Cave Diving und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten ändert sich damit nichts.
- b) Mitglieder, welche eine solche Fachgruppe bilden wollen, stellen einen entsprechenden Antrag zu Händen des Vorstandes, der darüber mit 2/3 Mehrheit zu befinden hat. Der Antrag hat den Zweck, die Ziele, Aktivitäten- und Terminpläne, die Mittel zur Realisierung sowie den Leiter und die Teilnehmenden aufzuführen.
- c) Die Geschäftsordnung dieser Fachgruppen ist in Anhang 2 zu diesen Statuten niedergelegt.

Die Organe: Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

Artikel 19

- a) Die Generalversammlung wählt zwei (2) Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal (1x) jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- b) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- c) Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für zwei (2) Jahre alternierend gewählt.
- d) Die Wiederwahl ist möglich.

Bestimmungen für die Durchführung von Vereinsanlässen und Haftung

Artikel 20

- a) Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass der Verein über eine Haftpflichtversicherung für alle von seinen Organen und weiteren, von ihm delegierten Personen organisierten Events und Kurse verfügt. Die Deckungssumme muss mind. 5 Mio. CHF pro Schadenfall betragen.
- b) Eine auf die Sportart Tauchen abgestimmte persönliche Versicherungsdeckung ist Sache der Mitglieder. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.
- c) Vereinsanlässe und Kurse finden ausschliesslich innerhalb der von den Tauchausbildungsorganisationen gemeinsam anerkannten Limiten und Regeln statt.
Jedes Mitglied ist ferner für die Einhaltung der speziellen Limiten und Regeln im Rahmen seiner persönlichen Erfahrung, Ausbildung und Brevetierung sowie ganz generell für niveaugerechtes tauchen selbst verantwortlich.
- d) Der Verein haftet nicht für Unfälle, die durch unsachgemässe oder gar missbräuchliche Handhabung seiner Anlagen und der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel entstehen.
- e) Der Vorstand kann weitere Bestimmungen zur Durchführung von Tauch- oder anderen Vereinsanlässen sowie namentlich über die Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und weiterer Hilfsmittel erlassen.

Das Rechnungswesen (Mittel)

Artikel 21

- a) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel sind u.a. durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Erlangung von Subventionen, durch Durchführung von Kursen, durch Verkauf von Schulungsmaterialien und durch freiwillige Zuwendungen aufzubringen.
- b) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Auflösung des Vereins

Artikel 22

- a) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Gesamt-Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn in dieser mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
- b) Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung, was mit dem Vereinsvermögen nach Befriedigung aller Ausstände und Verpflichtungen geschehen soll.

Schlussbestimmungen

Artikel 23

- a) Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- b) Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 13.3.2015 in Horn *einstimmig angenommen* und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rudolfstetten, den 14. März 2015

Der Präsident: Beat Müller



Der Aktuar: Walter Gallmann



Anmerkungen:

Die vorliegenden Statuten werden so dem HR des Kt. Aargau mit dem entsprechenden Mutationsantrag übergeben.

Anhang 1 zu den Statuten von Swiss Cave Diving

Anerkannte Ausbildungsverbände im Höhlentauchbereich Verbände (Art. 6, lit. a)

Diese Anerkennung wird nur angewendet, wenn der jeweils andere Verband im Gegenzug auch die SCD Brevets anerkennt.

- CMAS.ch
- NACD (USA, International)
- NSS (USA, International)
- FMAS (Mexico)
- CDAA (Australien)
- IANTD (USA, International)

Stand: 27. April 2014

Anhang 2 zu den Statuten von Swiss Cave Diving

Geschäftsordnung der Fachgruppen (Art. 18)

- a) Fachgruppen können für einzelne Projekte, also zeitlich befristet oder abhängig von der Zielerreichung gebildet werden, oder auf Dauer (s. FG „Ausbildung“ und „Forschung“).
- b) Die Fachgruppen konstituieren sich selbst aus den dazu befähigten Mitgliedern des Vereins. Um als Mitglied in der Fachgruppe „Ausbildung“ tätig sein zu können, muss die/der Betreffende mindestens über ein (1) SCD-Instruktorbrevet aus der Reihe der von SCD angebotenen Ausbildungsrichtungen verfügen und in diesem Bereich im Aktivstatus sein.
- c) Jede Fachgruppe wird von einem Leiter geführt. Seine Tätigkeit ergibt sich aus Art. 17. Um als Leiter der Fachgruppe „Ausbildung“ tätig sein zu können, muss die/der Betreffende mindestens im Besitz je eines Staff Instructor Brevets der Ausbildungsrichtungen Cave (Backmount) und Scooter von SCD und im Aktivstatus sein. Während einer Übergangsfrist von zwei (2) Jahren ab Annahme dieser Statuten werden auch gleichwertige Brevets von cmas.ch ersatzweise akzeptiert.
- d) Der Leiter einer Fachgruppe wird von den Mitgliedern aus dieser Fachgruppe gewählt (s. Art. 15). Der Fachgruppenleiter rapportiert gegenüber dem Vorstand. Die Leiter der ständigen Fachgruppen „Ausbildung“ und „Forschung“ haben volles Stimmrecht im Vorstand. Die übrigen Fachgruppenleiter nehmen als Beisitzer mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- e) Hat eine solche Gruppe in einer anderen Vereinigung gem. Art. 3 nach den dortigen Statuten bestimmte Vertretungsrechte, so bestimmt sie aus ihren Reihen den oder die ihr zustehenden Vertreter für die dortige General- oder Delegiertenversammlung. Ohne entsprechendes Mandat vom Vorstand dürfen sie in diesen anderen Vereinigungen keine Verpflichtungen eingehen, welche Swiss Cave Diving als Verein rechtlich oder finanziell binden. Die so Delegierten haben eine Orientierungspflicht innert nützlicher Frist gegenüber dem Vorstand.
- f) Die Mitglieder einer Fachgruppe entscheiden im Normalfall selbst über deren Auflösung z.B. nach Erfüllung des Projekts, resp. nach Erreichen der gesteckten Ziele oder per Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Fachgruppenmitglieder. Falls aber eine Fachgruppe während zwei (2) Jahren keine Aktivitäten mehr gezeigt hat, kann der Vorstand diese Fachgruppe selbst mit 2/3 Mehrheit auflösen. Falls die Tätigkeit einer Fachgruppe dem Verein Schaden (finanziell, Reputation o.ä.) zufügt, resp. die Gefahr dazu erkennbar ist, so hat der Vorstand das Recht, diese Fachgruppe mit einfachem Mehr per sofort aufzulösen.
- g) Die Fachgruppe „Ausbildung“ tritt in der Öffentlichkeit unter der eingetragenen und geschützten Wort- / Bildmarke „Swiss Cave Diving Instructors®“ auf.
- h) Die Mitglieder der Fachgruppe „Ausbildung“ schlagen in den Wahljahren jeweils zuhanden der Generalversammlung einen Kandidaten für die Position des Verantwortlichen (s. Art. 15 und 17) für Ausbildungsrichtlinien (Standards) vor. Die Generalversammlung entscheidet dann per Abstimmung über Annahme oder Ablehnung.
- i) Die Mittel zur Erreichen der Fachgruppen-Ziele müssen grundsätzlich von der Fachgruppe selbst erbracht werden. Der Vorstand kann aber auf Antrag eines Fachgruppenleiters Mittel aus dem ordentlichen Vereinsvermögen dazu zur Verfügung stellen.

Stand: 27. April 2014